

21.12.01**Vk - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
und zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrt-
verwaltung auf den EURO****A. Problem und Ziel**

Am 1. Januar 2002 wird der EUR alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit der Verordnung sollen die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung durch Neufestsetzung von DM auf EUR umgestellt werden. Dies erfolgt aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf die Verfahren für die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eingeführt worden sind, bei den Kostentatbeständen im Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 1 und 2 der LuftKostV und in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) Änderungen erforderlich.

B. Lösung

1. Umstellung der Gebührensätze von DM auf EUR zur Verwaltungsvereinfachung
Die Umstellung der Vorschriften von DM auf EUR erfolgt durch Umrechnung entsprechend dem gesetzlichen sechsstelligen Umrechnungskurs (1 EUR = 1,9558 DM), wobei hierdurch entstehende „krumme“ Cent-Beträge entsprechend den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge auf- bzw. abgerundet wurden. Durch diese Umstellung wird ein „aufkommensneutrales“ Ergebnis erzielt. Gleichzeitig werden umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger vermieden.

2. Anpassung der Kostentatbestände und entsprechende Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Ferner Einführung eines neuen Gebührentatbestandes in Abschnitt II Nr. 19 der LuftKostV– Anerkennung von Prüfstellen für Luftsportgerät (§ 10 Abs. 1 LuftGerPV).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Auswirkungen der Umstellung auf die öffentlichen Haushalte sind gering und im Einzelnen nicht quantifizierbar.

Die Rundung von „krummen“ Cent-Beträgen auf volle EUR-Beträge entsprechend den kaufmännischen Regeln lässt keine Mindereinnahmen erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf EUR hinaus entsteht für die öffentliche Verwaltung durch diese Verordnung kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten.

21.12.01

Vk - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
und zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrt-
verwaltung auf den EURO**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 951 01 - Lu 116/01

Berlin, den 21. Dezember 2001

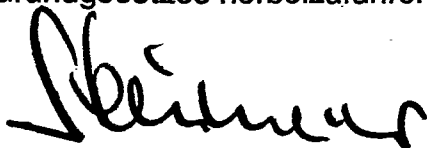
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
und zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
auf den EURO**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
und
zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung auf den
EURO

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) und
 - des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit Satz 3 und 4 des vorgenannten Gesetzes und in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- § 32 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zuletzt geändert durch Artikel 285 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785):

Artikel 1

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 448 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

Dem § 61 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung ist der Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses richtet sich

1. bei Flugzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen eingesetzt werden, nach den Bestimmungen der JAR-OPS 1.175 ff. der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in deutscher Übersetzung bekannt gemachten Fassung (JAR-OPS 1 deutsch) vom 4. August 1998 (BAnz. Nr. 181a), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BAnz. S. 21226);
2. bei Hubschraubern, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen eingesetzt werden, nach den Bestimmungen der JAR-OPS 3.175 ff. der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in deutscher Übersetzung bekannt gemachten Fassung (JAR-OPS 3 deutsch) vom 4. August 1998 (BAnz. Nr. 182a)“.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 454 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ ein Komma und das Wort „Zeugnis“ eingefügt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

Gebührenverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
 - II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von JTZO-Berechtigungen
 - III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
 - IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal
 - V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
 - VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
 - VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen
-
- I. **Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABI. EG Nr. L 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren**
 - 1. Entwicklung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Veränderung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 9 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät - LuftGerPV)	511	bis	7.158 €
---	-----	-----	---------
 - 2. Herstellung

a) Anerkennung eines Herstellers oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 9 LuftGerPV)	511	bis	7.158 €
b) Anerkennung der Herstellernachweise anderer Stellen (§ 5 LuftGerPV)			409 €
c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung (§ 10 LuftGerPV)			256 €
 - 3. Instandhaltung

a) Anerkennung/Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes oder luftfahrttechnischen Betriebes oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung/Genehmigung (§§ 13, 18 LuftGerPV, JAR 145 deutsch)	511	bis	7.158 €
---	-----	-----	---------

b)	Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 14 LuftGerPV)			297 €
c)	Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen (§ 6 LuftGerPV)	66	bis	327 €
d)	Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 15 Abs. 2 LuftGerPV)	77	bis	256 €
e)	Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung (§ 19 Abs. 3 LuftGerPV)			256 €
f)	Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebseigener Werkstätten (§ 18 Abs. 1 LuftGerPV)	66	bis	128 €
4.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät			
a)	Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau			164 €
b)	Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§§ 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 LuftGerPV)	41	bis	409 €
c)	Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebes oder eines Herstellerbetriebes bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb			72 €
5.	Anerkennung von Produktspezifikationen			
a)	Grundgebühr			51 €
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	61	bis	97 €
6.	Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)	61	bis	97 € je angefangene Arbeitsstunde
7.	Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung/Anerkennung eines Betriebes nach den Nummern 2 und 3	1/10 bis 1/5	der Gebühr für die Anerkennung/Genehmigung	

II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren

1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO)
 - A. Grundgebühren
 - a) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse

bis	2.000 kg			429 €
über	2.000 kg	bis	5.700 kg	644 €
über	5.700 kg	bis	14.000 kg	869 €
über	14.000 kg	bis	50.000 kg	2.045 €
über	50.000 kg	bis	100.000 kg	4.090 €
über	100.000 kg	bis	150.000 kg	8.181 €
über	150.000 kg			12.271 €
b)	Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)			Gebührensätze wie für Flugzeuge
c)	Luftschiffe			818 bis 3.068 €
d)	Motorsegler			
	1.	selbststartende		429 €
	2.	nicht-selbststartende		153 €
e)	Segelflugzeuge			102 €
f)	Bemannte Ballone			153 €
	ff)	Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme		51 bis 128 €
g)	Rettungsfallschirme			256 €
h)	Startgeräte			61 bis 1.023 €
i)	Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub			
	bis	75 kW		307 €
	bis	150 kW	oder 3.000 N	460 €
	über	150 kW	bis 375 kW oder	
		3.000 N	bis 1.000 N	1.023 €
	über	375 kW	bis 750 kW oder	
		10.000 N	bis 50.000 N	1.534 €
	über	750 kW oder		
	über	50.000 N		2.045 €
	jedoch Flugmotoren für Motorsegler			153 €
j)	Propeller			

Feste Propeller und einstellbare Propeller			205 €
Verstellpropeller			409 €
k) Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LuftVZO bestimmt sind	153	bis	1.534 €
l) Flugüberwachungsgeräte	153	bis	1.534 €
m) Navigationsgeräte	153	bis	1.534 €
n) Triebwerküberwachungsgeräte	153	bis	1.023 €
o) Flugregelsysteme und -geräte	153	bis	1.534 €
p) Reifen, Räder, Bremsen	102	bis	409 €
q) Warngeräte	153	bis	1.023 €
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	102	bis	409 €
rr) Rettungsgerät für Luftsportgeräte	51	bis	205 €
s) Geräte der elektrischen Anlagen	153	bis	614 €
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	153	bis	409 €
u) Bordküchen	153	bis	1.023 €
v) Sitze und Liegen			307 €
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	153	bis	1.023 €
x) Hilfskraftherzeuger	307	bis	1.227 €
y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp			61 €
yy) Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge			51 €
B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung, Verlängerung, Erweiterung und der Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken	61	bis	97 €
C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 10, 19 Abs. 4 LuftGerPV)			
a) Ultraleichtflugzeuge			
1. Musterprüfung			
aa) Geräteprüfung	102	bis	1.023 €

bb) Bauteileprüfung nach Zeichnung	102	bis	256 €
cc) Bauabnahme	179	bis	511 €
dd) Wägung	77	bis	153 €
ee) Lärmmessung	77	bis	128 €
ff) Flugmechanik-Testfahrt	409	bis	1.023 €
gg) Statik	256	bis	1.278 €
hh) Endabnahme und Testflug	179	bis	511 €
ii) Dokumentation, Berichte aa) bis hh)	205	bis	1.125 €
jj) Rettungssystem-Geräteprüfung	128	bis	256 €
kk) Flugzeugabwurf			511 €
Je weiterer Abwurf			383 €
ll) Dokumentation, Berichte jj) bis kk)			256 €
2. Stückprüfung			
aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	18	bis	511 €
bb) Rettungsgerät: Stückprüfung	128	bis	256 €
Dokumentation, Berichte	26	bis	77 €
3. Nachprüfung			
aa) Abnahmeprüfung	102	bis	358 €
Dokumentation, Berichte	26	bis	77 €
bb) Rettungsgerät: Abnahmeprüfung	77	bis	153 €
Dokumentation, Berichte	26	bis	77 €
b) Hängegleiter und Gleitsegel			
Pauschgebühren			
(Musterzulassung und Musterprüfung)			
aa) Hängegleiter			2.863 €
bb) Gleitsegel			2.659 €
cc) Gurtzeug für			
- Hängegleiter			562 €
- Gleitsegel			511 €

dd) Rettungsgeräte	1.227 €
ee) Schleppgeräte	716 €
ff) Schleppklinken	358 €

Zu den Buchstaben aa bis ff:

Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.

c) Sprungfallschirme			
1. Musterprüfung			
aa) Prüfung des Antrages und der Nachweise	102	bis	511 €
bb) Packen von Sprung- und Reservefallschirm	26	bis	51 €
cc) Testabwürfe:			
Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm	128	bis	409 €
dd) Testsprung	153	bis	307 €
ee) Musterzulassungszeugnis	128	bis	511 €
ff) Festigkeitstest:			
Gurtzeug, Fangleine, Kappe	51	bis	153 €
2. Stückprüfung			
Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	13	bis	77 €
3. Nachprüfung			
Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	13	bis	38 €
2. Änderung der/Ergänzung zur Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)			
a) Grundgebühr	1/10	bis 5/10 der Musterzulassungsgebühr	
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung (auch im Rahmen der Amtshilfe für ausländische Luftfahrtbehörden)	61	bis	97 €

- c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitseglern
- Anteilig von der Pauschgebühr nach 1.C.
3. Musterbetreuung
- Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterbetreuung werden nach entstandenem Aufwand einschließlich der Dienstreisezeiten mit 61 bis 97 € je angefangene Arbeitsstunde abgerechnet.
4. Erteilung von Berechtigungen nach JAR-TSO deutsch (JTSO-Berechtigungen) (§ 4 LuftVZO)
- | | | | |
|---|----|-----|---------|
| a) Grundgebühr | 51 | bis | 1.023 € |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von JTSO-Berechtigungen | 61 | bis | 97 € |
5. Änderung der JTSO-Berechtigungen
- | | | | |
|--|--|-----|------|
| a) Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Grundgebühr für die Erteilung der JTSO- Berechtigung | | |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der JTSO-Berechtigung | 61 | bis | 97 € |
6. Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante Ausrüstung
- | | | | |
|---|----|-----|-------|
| a) Grundgebühr | 77 | bis | 767 € |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung technischer Spezifikationen | 61 | bis | 97 € |
7. Änderung der technischen Spezifikation
- | | | | |
|--|--------------------------------------|-----|------|
| a) Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Anerkennungsgebühr | | |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der technischen Spezifikation | 61 | bis | 97 € |
- 7a. Erteilung einer Berechtigung zur Herstellung von Ersatz- und Änderungsteilen (§ 9 LuftGerPV)
- | | | | |
|--|----|-----|---------|
| a) Grundgebühr | 51 | bis | 1.023 € |
| b) Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Anerkennung | 61 | bis | 97 € |

8. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)

- a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse

bis	2.000 kg			61 €
über	2.000 kg	bis	20.000 kg	245 €
über	20.000 kg	bis	100.000 kg	736 €
über	100.000 kg	bis	150.000 kg	1.841 €
über	150.000 kg			2.454 €

- b) Luftschiffe

bis zu 10.000 kg Leermasse ohne Gas				307 €
über 10.000 kg Leermasse ohne Gas	307	bis		614 €

- c) sonstiges Luftfahrtgerät

Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 614 €

- d) Hängegleiter und Gleitsegel

26 €

Zu den Buchstaben a bis d:

Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.

9. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung

- a) Verkehrszulassung

1/10 bis 3/10 der Gebühren für die Verkehrszulassung, mindestens jedoch 18 €

b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle	31	bis	77 €
c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis	15	bis	26 €
d) Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone	15	bis	26 €

10. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO 20 €

11. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines 20 €

12. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)

a) Einzelzulassung

aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler und Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ballone, Ultraleichtflugzeuge und Luftschiffe

1/2 der Gebühr für die Verkehrszulassung

bb) Flugmodelle

20 €

cc) sonstiges Luftfahrtgerät

Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 368 €

b) Allgemeine Genehmigung

Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.

13. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)

Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung

14. Erteilung einer Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)

a) aus der Luftfahrzeugrolle

31 €

b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis

26 €

c) aus dem Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone

26 €

15. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes und nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät

20 €

16. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO

36 €

16a. Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall

31 bis 61 €

17. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)

20 €

18. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 LuftGerPV

72 €

19. Anerkennung von Prüfstellen für Luftsportgerät (§ 10a Abs. 1 LuftGerPV)

850 €

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

1. Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV)

153 €

2.	Berufsflugzeugführer 2. Klasse		
a)	in durchgehender Ausbildung (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz LuftPersV)		332 €
b)	die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz LuftPersV)		230 €
c)	die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung besitzen		128 €
3.	Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV)		583 €
4.	Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV)		153 €
5.	Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV)		394 €
6.	Motorseglerführer		
a)	Prüfung gemäß § 33 LuftPersV		153 €
b)	Überprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV		61 €
7.	Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)		102 €
8.	Luftsportgeräteführer einschließlich Windenführer (§ 43 LuftPersV)	26 bis	77 €
9.	Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)		112 €
10.	Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)		337 €
11.	Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV)		394 €
12.	Flugingenieure (§ 59, § 58 Abs. 5 LuftPersV)		445 €
13.	Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 135 Nr. 3 LuftPersV)	33 bis	245 €
14.	Instrumentenflugberechtigung		
a)	bei Inhabern einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)		337 €
b)	bei Inhabern einer Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)		245 €

c) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (§ 74 Abs. 2, § 76 LuftPersV)			174 €
15. Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)			215 €
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)			41 €
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)			77 €
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)			31 €
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)			205 €
19a. Schlepp-, Schleppstart- und Passagierflugberechtigung für Luftsportgeräteführer (§§ 84, 84a LuftPersV)	26	bis	77 €
20. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseglerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	97	bis	378 €
21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern und Freiballonführern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2 LuftPersV)	33	bis	128 €
21a. Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern (§ 97 Abs. 1 LuftPersV)			
aa) Prüfung	77	bis	153 €
bb) Lehrgang/Tag			51 €
21b. Zusatzlehrberechtigung für Schlepp-, AFF- und Passagierflugausbildung (§ 97 Abs. 4 LuftPersV)			
aa) Prüfung			51 €
bb) Lehrgang/Tag			51 €
22. Testflugberechtigung			
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)			153 €
b) Klasse 1 (§ 100 LuftPersV)			327 €
23. Prüfer von Luftfahrtgerät			
a) Klasse 1 bis 3 und 5 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)			235 €
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)			235 €
c) Klasse 4 im übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)			123 €

d) Teilprüfung Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr		
e) Musterberechtigung	102	bis	588 €
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)			286 €
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV)	26	bis	61 €
26. Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 7, 8, 11, 14 und 23 FSPAV)	920	bis	3.119 €
27. Flugsicherungstechnisches Personal (§§ 7, 11, 14 und 23 FSPAV)	205	bis	920 €
28. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung oder einer Überprüfung (§ 128 Abs. 6 und 10 LuftPersV)	3/10 bis 10/10 der für die jeweilige Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr.		
29. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen sowie Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal	5/10 bis 10/10 der für die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.		
30. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.		
31. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	82	bis	205 €
32. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende deutsche Erlaubnis vorgesehenen Gebühr.		
33. Prüfungen und Überprüfungen gemäß § 98 LuftPersV	Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist.		
34. Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung	2/10 der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr		
35. Zu den Nummern 1, 2a, 2b, 3 bis 5, 6a, 7, 9 bis 12, 14a und 14b:	Für Prüfungen ohne Sprechfunkzeugnis im Flugfunkdienst werden um 51 € ermäßigte Gebühren erhoben.		
36. Freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV)			
a) Kategorie A			123 €
b) Kategorie B1			235 €

c) Kategorie B2			235 €
d) Kategorie C			235 €
e) Teilprüfung Kategorie A bis C		5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr.	
f) Musterberechtigung	102	bis	588 €

IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Musterberechtigungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO)	26	bis	41 €
1a. Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO, § 44 Abs. 3 LuftPersV)	18	bis	26 €
2. Erteilung einer Musterberechtigung (§§ 60, 69, 111, 111a LuftPersV)	31	bis	77 €
2a. Eintragung der Berechtigung für zusätzliche Windenmuster (§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 6 LuftPersV)			15 €
3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§§ 74, 76 LuftPersV)	31	bis	77 €
4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV)	31	bis	77 €
5. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV)	31	bis	77 €
a) Erteilung der Berechtigung für Schlepps, Schleppstarts und Passagierflüge (§ 84 Abs. 4, § 84a Abs. 1 LuftPersV)	18	bis	33 €
6. Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 96 LuftPersV)			26 €
a) Erteilung einer Lehr-, Zusatzlehrberechtigung (§ 97 LuftPersV)	15	bis	31 €
7. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 LuftPersV)			26 €
8. Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	26	bis	194 €
9. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)			
für eine Einzelperson			28 €

für eine Personengruppe			61 €
10. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern			
a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	112	bis	971 €
b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	72	bis	322 €
c) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	112	bis	971 €
11. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	51	bis	189 €
12. Ausstellung einer Zweitschrift			26 €
13. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 LuftBO)	61	bis	511 €
14. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 LuftVZO)			38 €
15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe			
a) wirtschaftliche Überprüfung			
aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	51	bis	409 €
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	61	bis	767 €
b) technische Überprüfung			
aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	51	bis	409 €
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	38	bis	322 €
cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	61	bis	767 €
c) flugbetriebliche Überprüfung			
aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	51	bis	409 €
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	38	bis	322 €
cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	61	bis	767 €

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

16. Verlängerung einer Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit der Neuausstellung der Prüfererlaubnis			41 €
17. Anhörung des fliegerärztlichen Ausschusses (§ 24a Abs. 1 LuftVZO)	205	bis	818 €
18. Erteilung der Erlaubnisse für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 9 FSPAV)			77 €
19. Erteilung der Berechtigung für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 11 FSPAV)			77 €
20. Erteilung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnischem Personal (§ 13 FSPAV)			77 €

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb			
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	1278	bis	306.775€
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	256	bis	51.129 €
c) eines Sonderlandeplatzes	256	bis	51.129 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	256	bis	2.557 €
d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	256	bis	2.557 €
2. Genehmigung des Betriebes			
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	256	bis	4.602 €
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	256	bis	1.023 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	77	bis	1.023 €
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	77	bis	1.023 €
3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG			
a) für einen Flughafen (§ 42 LuftVZO)	102	bis	2.557 €
b) für einen Landeplatz (§ 52 LuftVZO)	102	bis	2.045 €

- jedoch für einen Sonderlandeplatz für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	77	bis	256 €
c) für ein Segelfluggelände (§ 57 LuftVZO)	77	bis	256 €
4. Abnahmeprüfung			
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)	511	bis	5.624 €
b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)	102	bis	716 €
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO)	56	bis	164 €
d) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)	56	bis	164 €
5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes			
a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	1.278	bis	230.081 €
b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	256	bis	38.347 €
c) eines Sonderlandeplatzes	256	bis	38.347 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	128	bis	1.534 €
d) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	128	bis	1.534 €
5a. Prüfung von Anzeigen (§ 45 Abs. 2 LuftVZO) zur Vornahme nicht wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes			
a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	256	bis	5.113 €
b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	128	bis	2.557 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	51	bis	1.278 €
c) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	51	bis	1.278 €
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes			
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	256	bis	2.812 €
b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	51	bis	205 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1	26	bis	77 €

LuftVZO)

c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	26	bis	77 €
7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung			
a) für einen Flughafen	25.565	bis	2.556.459 €
b) für einen Landeplatz	5.113	bis	102.258 €
7a. Plangenehmigung (§ 8 Abs. 2 LuftVG)			
a) für einen Flughafen	2.557	bis	255.646 €
b) für einen Landeplatz	511	bis	10.226 €
7b. Befreiung von der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§ 8 Abs. 3 LuftVG)			
a) für einen Flughafen	257	bis	25.565 €
b) für einen Landeplatz	51	bis	1.023 €
8. Genehmigung der Benutzungsordnung einschließlich der Antragsstattgaben nach § 6 Abs. 1 BADV sowie der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungs genehmigungen			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	256	bis	10.226 €
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	1.023 €
9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)			38 €
10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei			
a) Flughäfen	51	bis	3.068 €
b) Landeplätzen	26	bis	256 €
11. Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	26	bis	1.023 €
12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Bauwerke und Luftfahrthindernisse (§ 12 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	51	bis	1.023 €

13. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)			
a) eines Landeplatzes	102	bis	614 €
b) eines Segelfluggeländes	51	bis	205 €
14. Nachprüfungen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)			
a) an einem Flughafen	51	bis	5.113 €
b) an einem Landeplatz	51	bis	1.534 €
c) an einem Segelfluggelände	26	bis	307 €
15. Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§§ 6, 25 LuftVG, § 15 LuftVO)			
a) an einem Flughafen	51	bis	2.557 €
b) an einem Landeplatz	26	bis	511 €
16. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 4 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	5.113	bis	1.022.584 €
b) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	1.278	bis	255.646 €
c) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	102	bis	10.226 €
17. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 5 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	2.557	bis	511.292 €
b) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	511	bis	127.823 €
c) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	51	bis	5.113 €
18. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 7 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	102	bis	10.226 €
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	2.557 €

- | | | | |
|--|-----|-----|----------|
| 19. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 8 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten | | | |
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO) | 51 | bis | 5.113 € |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 26 | bis | 1.278 € |
| 20. Entscheidungen im Rahmen des § 7 Abs. 1 und 5 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten | | | |
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO) | 102 | bis | 10.226 € |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 51 | bis | 2.557 € |

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

- | | | | |
|---|-------|-----|----------|
| 1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 20 Abs. 4 LuftVG i.V.m. VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 1 LuftVZO) | 205 | bis | 5.113 € |
| 2. Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 4 LuftVZO i.V.m. JAR-OPS 1.175 ff. deutsch, JAR-OPS 3.175 ff. deutsch) | 1.023 | bis | 15.339 € |
| 2a. Genehmigung der nichtgewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt. (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LuftVG und § 66 LuftVZO). | 51 | bis | 818 € |
| 3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe h und i deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe h und i deutsch) | 61 | bis | 1.023 € |
| 4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO) | 61 | bis | 1.023 € |
| 5. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG) | 112 | bis | 1.125 € |
| 5a. Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO in Verbindung mit § 56 der 1. DVO LuftBO) | | | 153 € |
| 6. Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21a LuftVG) | 112 | bis | 1.125 € |
| 7. (weggefallen) | | | |
| 8. (weggefallen) | | | |

9.	Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	46	bis	562 €
	a) Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22a Abs. 2 LuftVO)			
	a) allgemein			511 €
	b) im Einzelfall			51 €
10.	Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	51	bis	10.226 €
11.	Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe und/oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln (§ 6 LuftVO)	51	bis	256 €
12.	Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	51	bis	169 €
13.	Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	51	bis	153 €
14.	Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	51	bis	256 €
15.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	26	bis	256 €
15a.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 31c LuftVG, § 15 LuftVO)	26	bis	256 €
16.	Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflasen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)	26	bis	256 €
17.	Aufsicht über Luftfahrtunternehmen			
	a) wirtschaftliche Überprüfung			
	aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	51	bis	1.534 €
	bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	614	bis	26.587 €

b) technische Überprüfung

aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	51	bis	1.534 €
--	----	-----	---------

bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	614	bis	26.587 €
--	-----	-----	----------

c) flugbetriebliche Überprüfung

aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	358	bis	6.647 €
--	-----	-----	---------

bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch			
--	--	--	--

- für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	614	bis	26.587 €
---	-----	-----	----------

- zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	307	bis	6.647 €
--	-----	-----	---------

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)			28 €
--	--	--	------

19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO

a) technische Überprüfung	51	bis	409 €
---------------------------	----	-----	-------

b) flugbetriebliche Überprüfung	51	bis	409 €
---------------------------------	----	-----	-------

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

20. (weggefallen)			
21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile	128	bis	169 €
22. Zulassung einer Ausnahme			
a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen (§ 26 Abs. 1 LuftBO)	64	bis	205 €
b) zum erforderlichen Brandschutz (§ 4 der 1. DVO LuftBO)	230	bis	767 €
c) von den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO)	230	bis	767 €
d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 23a der 1. DVO LuftBO)			767 €
e) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksichtigung des möglichen Ausfalls eines Triebwerks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.246 deutsch)			
aa) Überprüfung der technischen Festlegungen	511	bis	2.045 €
bb) Überprüfung der flugbetrieblichen Festlegungen	716	bis	3.068 €
cc) Erteilung der Zulassung bzw. Genehmigung	205	bis	1.023 €
f) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.010 deutsch bzw. JAR-OPS 3.010 deutsch	51	bis	2.557 €
23. Erteilung einer Zustimmung bzw. Genehmigung			
a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.030 deutsch bzw. JAR-OPS 3.030 deutsch)	61	bis	1.023 €
b) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.250 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 1.430 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.250 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 3.430 Buchstabe a deutsch)	61	bis	511 €
c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.470 Buchstabe e deutsch	123	bis	1.534 €
24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik			

a) Prüfung des Nachweises nach § 11b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.243 deutsch bzw. JAR-OPS 1.870 Buchstabe a deutsch	118	bis	920 €
b) Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO)	153	bis	1.125 €
24a. Erteilung einer RVSM (Reduced Vertical Separation Minimum)-Genehmigung (§ 11c der 1. DVO Luft-BO, § 2b der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.241 deutsch)	153	bis	1.125 €
24b. Eintragung von 406 MHZ-Notsendern (§ 19a LuftVZO)			51 €

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen			41 €
2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG)			
a) im Einzelfall	13	bis	56 €
b) allgemein	28	bis	112 €
3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 3 LuftVG, § 78 LuftVZO)	102	bis	5.113 €
3a. Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.220 deutsch bzw. JAR-OPS 3.220 deutsch)	256	bis	511 €
4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)			26 €
5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	153 €
6. Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	46	bis	153 €
7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)			141 €
8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31b LuftVG)			
a) Grundgebühr	77	bis	127.823 €

b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	46	bis	92 €
c)	Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b		
9.	Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungs-ausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c in Verbindung mit § 31b Abs. 3 LuftVG)			
a)	Grundgebühr	77	bis	2.557 €
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	46	bis	92 €
c)	Nachprüfung 5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b			
10.	Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse			
	- bis 5.700 kg	23	bis	358 €
	- über 5.700 kg	141	bis	716 €
11.	Erstellung von Gutachten			
a)	§ 32 Abs. 3 LuftVZO	123	bis	3.375 €
b)	§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	123	bis	2.352 €
c)	§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	46	bis	562 €
d)	§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	46	bis	205 €
12.	Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	15	bis	66 €
13.	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z.B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV)			
a)	in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	46	bis	143 €
b)	in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	46	bis	327 €
14.	Anerkennung von Flugübungsgeräten (z.B. § 70 Abs. 2 Satz 4 LuftPersV)	102	bis	5.113 €

14a. Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 53 Abs. 1 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO i.V.m. JAR-OPS 1.965 Buchstabe a Abs. 2 deutsch bzw. JAR-OPS 1.978 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 1.1005 deutsch bzw. JAR-OPS 1.1015 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 3.965 Buchstabe a Abs. 2 deutsch)	256	bis	511 €
14b. Anerkennung von Schulungsprogrammen bei Mitbenutzung des anerkannten Flugübungsgeräts eines anderen Unternehmens	383	bis	767 €
15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nummer 14	41	bis	399 €
Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.			
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV)			
- für eine Einzelperson			36 €
- für eine Personengruppe			77 €
17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. I 3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO)	26	bis	92 €
18. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24 Abs. 3 bis 5 LuftVZO)	66	bis	716 €
19. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbststartenden Motorseglern			20 €
20. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)			41 €
21. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	26	bis	92 €
22. Anerkennung als Sachverständiger (§ 128 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30, § 35 Abs. 3, § 70 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1 LuftPersV)	26	bis	164 €
23. Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 und 2 LuftVG):			
- Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Ge-			

genständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen,

- Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit,
- Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen je Fluggast 2 bis 10 €
 - a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen.
 - b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekannt gegeben.
- 24. (weggefallen)
- 25. Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabeberechtigtes Personal 153 bis 1.534 €
- 26. Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt 77 bis 179 €
- 27. Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind. 51 €
- 28. Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen 23 €
- 29. Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung als Verkehrsflugzeugführer vorzulegenden Unterlagen sowie der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV) 138 €
- 30. Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (§ 96 Abs. 4 LuftPersV) 77 €
- 31. Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO) 118 €
- 32. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde bis zu 3/4 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr

33. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 2.556 € erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens ¼ der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 26 €.

34. Überprüfung nach § 29d LuftVG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen

je Person

5 bis 256 €

“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Am 1. Januar 2002 wird der EUR alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit der Verordnung sollen die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung von DM auf EUR umgestellt werden. Dies erfolgt aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität. Die Umstellung der Vorschriften von DM auf EUR erfolgt durch Umrechnung entsprechend dem gesetzlichen sechsstelligen Umrechnungskurs (1 EUR = 1,95583 DM), wobei hierdurch entstehende „krumme“ Cent-Beträge entsprechend den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge auf- bzw. abgerundet wurden. Durch diese Umstellung wird ein „aufkommensneutrales“ Ergebnis erzielt.

In einem nächsten Schritt soll im Wege einer Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, deren Inkrafttreten für das Frühjahr 2002 vorgesehen ist, der Kostendeckungsgrad beim Luftfahrt-Bundesamt um durchschnittlich 30 % angehoben werden. Dabei sollen mindestens die Haushaltsansätze für die Einnahmen in 2002 und 2003 erreicht werden. In weiteren Schritten soll ab 2004 Kostendeckung erreicht und ab 2006 der wirtschaftliche Wert bei begünstigenden Amtshandlungen (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 Satz 4 LuftVG) berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind im vorliegenden Verordnungsentwurf Änderungen im Hinblick auf die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die mit dem 11. Gesetz zur Änderung des LuftVG eingeführt worden sind, bei den Kostentatbeständen im Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 1 und 2 der LuftKostV und in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) erforderlich.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Voraussetzung für die Erteilung und die jederzeitige Gültigkeit einer Betriebsgenehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 2407/92 der Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC). Mit der Anfügung von Absatz 4 in § 61 LuftV-

ZO wird die vorgenannte EG-Regelung in nationales Recht umgesetzt. Einzelheiten über die Erteilung eines AOC finden sich in JAR-OPS 1 und JAR-OPS 3.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Einführung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses.

Zu Nummer 2:

Die Umstellung der Vorschriften von DM auf EUR erfolgt durch Umrechnung entsprechend dem gesetzlichen sechststelligen Umrechnungskurs (1 EUR = 1,95583 DM), wobei hierdurch entstehende „krumme“ Cent-Beträge entsprechend den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge auf- bzw. abgerundet wurden.

a) Zu Abschnitt II Nr. 19

Mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1221) wurde die behördliche Musterprüfung für "leichtes Luftsportgerät" aufgehoben (Wegfall der Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempel) und eine Musterprüfung bei einer vom LBA anerkannten Prüfstelle eingeführt. Der gegenwärtige Kostentatbestand berücksichtigt diese Änderung nicht. Er bedarf daher der Anpassung. Die Einführung dieses Gebührentatbestandes ist durch einen entsprechenden Verwaltungsaufwand gerechtfertigt.

b) Zu Abschnitt VI Nr. 1 und 2

Nach der bis 28. Februar 1999 geltenden Regelung in § 31 Abs. 4 LuftVG i.V.m. § 62 Abs. 1 LuftVZO wurden Genehmigungen für Luftfahrtunternehmen, die in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, - nach Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes durch das Luftfahrt-Bundesamt - von der jeweils zuständigen Landesverkehrsbehörde erteilt.

Die mit dem 11. Gesetz zur Änderung des LuftVG eingeführten Änderungen im Hinblick auf die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen machen eine Änderung der Kostentatbestände im Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 1 und 2 der LuftKostV erforderlich. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat insbesondere in einem Urteil vom 16. Mai 2001 - Az: 2 A 62/01 - festgestellt, dass eine Gebührenerhebung auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 2 LuftKostV rechtswidrig sei. Die vorliegende Änderung heilt etwaige Rechtsmängel und beseitigt Unklarheiten bei der Gebührenberechnung.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

01.02.02**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung auf den EURO

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1a -neu- (§ 9 Satz 4 -neu- LuftKostV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Die Kosten für die in Abschnitt V Ziffer 3 Buchstabe a und Ziffer 7 Buchstabe a des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Amtshandlungen, die am [einsetzen: Datum des Tages des In-Kraft-Tretens der Verordnung] zwar beantragt, aber noch nicht beendet waren, sind nach dieser Verordnung zu erheben."

Begründung:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass für beantragte und schon begonnene Amtshandlungen, die langwierige Verwaltungsverfahren für Großprojekte in der Luftfahrtverwaltung betreffen - wie etwa Erlaubnisverfahren für Vorarbeiten nach § 7 LuftVG und Planfeststellungsverfahren nach § 8 LuftVG für Flughäfen - in jedem Fall auch jetzt schon eine gebührenmäßige Kostendeckung gesichert werden kann.

Die Erfahrungen mit den entsprechenden personalintensiven Verfahren am Flughafen Frankfurt/Main haben gezeigt, dass der derzeitige Gebührenrahmen für die Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG auch nicht annähernd aus-

...

reicht, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dies wird auch durch Erfahrungen bestätigt, die das Land Brandenburg aus dem dortigen Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafen Schönefeld gesammelt hat. Nach alledem ist davon auszugehen, dass der derzeitige Gebührenrahmen auch für die Planfeststellung von Flughäfen nach § 8 LuftVG nicht als ausreichend angesehen werden kann, um die gesetzlich geforderte Kostendeckung zu gewährleisten.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 3 Buchstabe a ist die Angabe "102 bis 2557 €" durch die Angabe "100 bis 250.000 €" zu ersetzen.
2. In Nummer 7 Buchstabe a ist die Angabe "25.565 bis 2.556.459 €" durch die Angabe "25.000 bis 5.000.000 €" zu ersetzen.

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Ordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Kostenaufwand gedeckt wird.

Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer EntschlieÙung darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des § 32 LuftVG bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen seien. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung ist ein erster entscheidender Schritt getan worden, diesem Gesetzauftrag nachzukommen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll einer offensichtlichen neuen Kostenunterdeckung begegnet werden.

Nach dem in § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG festgelegten Kostendeckungsprinzip sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Im Rahmen der neuen Verwaltungssteuerung wird durch die Kosten- und Leistungsrechnung die tatsächliche Höhe der Kosten sichtbar.

Die beantragte Erhöhung der Rahmengebühr für Vorarbeiten nach § 7 LuftVG für einen Flughafen setzt die Erfahrungen der zuständigen Luftfahrtbehörde Hessen mit den aktuellen Verwaltungsverfahren zur Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für eine etwaige Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main um. Zur Vorbereitung der für den Ausbau erforderlichen Verwaltungsverfahren und als Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Umfeld dieses Flughafens war eine ökologische Bestandsaufnahme durchzuführen. Für die

Grundstücke, für die der Zutritt zur Durchführung dieser ökologischen Bestandsaufnahme von den Verfügungsberechtigten nicht erlaubt worden war, wurden Anträge auf Gestattung von Vorarbeiten gemäß § 7 Abs. 1 LuftVG gestellt. Die Betroffenen waren anzuhören und in einer Gesamtentscheidung eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zu treffen. Es handelte sich um eine besonders langwieriges Verfahren (Antrag vom Mai 2000; Erlaubnisbescheid vom März 2001), das eine Dimension erreichte, die alle Erwartungen deutlich überstieg. Innerhalb eines Gebührenrahmens müssen gerade solche Sachverhalte aufgefangen werden können.

Zur beantragten Erhöhung der Rahmengebühr für die Planfeststellung oder deren Änderung für einen Flughafen wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Gebührentatbestand alle Kosten der sehr personalintensiven Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens auf Behördenseite, die nicht durch externe Verwaltungshelfer aufgefangen werden können, gedeckt werden müssen. Daneben muss bei begünstigenden Amtshandlungen auch der wirtschaftliche Wert berücksichtigt werden können.

Um eine den gesetzlichen Vorgaben und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Gebührenbemessung für Großvorhaben möglich zu machen, ist eine Erhöhung des Gebührenrahmens im beantragten Umfang erforderlich.